

Enterprise Autovermietung Deutschland B.V. & Co. KG

Mietbedingungen für Kraftfahrzeuge

Soweit nicht abweichend vereinbart, gelten für den Mietvertrag zwischen Enterprise und dem Mieter die folgenden Bestimmungen:

0. Vertragsparteien, Einwilligung in die Datenübertragung

Dieser Vertrag wird abgeschlossen zwischen dem Mieter und Enterprise Autovermietung Deutschland B.V. & Co. KG („Enterprise“). **Mit Unterzeichnung des Mietvertrages willigt der Mieter ein, dass die Reservierungs- und Vertragsdaten in der zentralen Datenbank der Enterprise Holdings, Inc. in den Vereinigten Staaten gespeichert werden, um zukünftige Reservierungen des Mieters bei Konzernunternehmen der Enterprise Holdings, Inc. für Anmietungen bei den Marken Alamo, Enterprise und National zu erleichtern.**

I. Pflichten des Mieters

1. Berechtigung zum Fahren des Mietwagens; Übergabe an Mieter; Prüfpflicht

(a) Der Mietwagen darf nur von Personen gefahren werden, die auf der Vorderseite dieses Formulars mit wahrheitsgemäßen Angaben als Mieter oder Fahrer eingetragen sind („**berechtigte Fahrer**“) und über eine in Deutschland gültige Fahrerlaubnis verfügen.

(b) Der Mietwagen ist dem Mieter in einwandfreiem Zustand zu übergeben, ausgestattet mit Werkzeug, Reservierad oder ohne Beteiligung Dritter zum Einsatz bei Reifenpannen, Warndreieck und Verbandskasten. Der Mieter hat den Zustand und die Ausstattung sofort nach Fahrzeugübergabe zu überprüfen. Stellt er hierbei Schäden am Mietwagen oder andere Abweichungen fest, sind diese auf der Vorderseite dieses Formulars zu markieren und umgehend der Filiale zu melden.

(c) Der Mietwagen ist entsprechend den Sicherheitsbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland ausgerüstet. Der Mieter ist verpflichtet, sich vor Auslandsfahrten über die in dem jeweiligen Staat gültigen gesetzlichen Anforderungen an Sicherheitsausrüstungen (z.B. Sicherheitsweste usw.) zu informieren und auf eigene Kosten für die Erfüllung der jeweiligen Anforderungen Sorge zu tragen.

2. Nutzungsbeschränkungen. Untersagt ist die Nutzung des Mietwagens

(a) außerhalb der Länder, die auf der Vorderseite dieses Formulars genannt sind;

(b) durch Personen, die nachweisbar unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln, Alkohol oder Drogen stehen;

(c) zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonstigen gefährlichen Stoffen;

(d) für illegale Anlässe, Autorennen, Fahrer- und Fahrzeugtests;

(e) zum Abschleppen von anderen Fahrzeugen oder Ziehen eines Anhängers;

(f) auf nicht ordnungsgemäß befestigten Wegstrecken sowie Renn- und Teststrecken;

(g) in Missachtung der gesetzlichen Sicherheitsvorschriften;

(h) zur gewerblichen Personenbeförderung;

(i) zur Weitervermietung;

(j) für sonstige Nutzungen, die über den vorhersehbaren und üblichen Gebrauch hinausgehen, insbesondere die Nutzung in einer leichtsinnigen oder rücksichtslosen Art und Weise oder die absichtliche Schadensherbeiführung.

3. Sorgfalts- und Obhutspflicht.

(a) Der Mieter hat den Öl- und Wasserstand sowie den Reifendruck während der Nutzung regelmäßig zu kontrollieren.

(b) Der Mietwagen darf nicht unbeaufsichtigt unverschlossen verlassen werden. Bei Verlassen des Mietwagens dürfen keine Wertgegenstände von außen sichtbar zurückgelassen werden.

(c) Der Mieter ist verpflichtet, das Ladungsgut ordnungsgemäß zu sichern. Die geltenden Vorschriften zur Ladungssicherung sind dabei zu beachten.

4. Anzeigepflicht. Der Mieter muss bei jedem Unfall sofort die Polizei benachrichtigen – auch bei Unfällen im Ausland oder ohne Beteiligung Dritter – und dafür sorgen, dass der Unfall, mögliche Verletzungen von Unfallteilnehmern sowie entstandene Sachschäden polizeilich aufgenommen werden. Enterprise ist sofort zu verständigen. Es sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die der ordnungsgemäßen Aufklärung der Unfallursache und des -hergangs dienlich sind. Dem Mieter ist es untersagt, ein Schuldanerkenntnis abzugeben bzw. durch Zahlungenleistungen oder sonstige Schadens- und/oder schuldanererkennende Handlungen der Regulierung etwaiger Haftungsansprüche vorzugreifen (Gefährdung des Versicherungsschutzes).

5. Zusätzliche Gebühren. Weicht die Nutzung des Mietwagens von der vertraglich vereinbarten ab, so ist der Mieter zusätzlich zum vereinbarten Mietzins zur Zahlung von Gebühren gemäß der vor Vertragsschluss einsehbaren Preisliste verpflichtet, insbesondere in den folgenden Fällen:

(a) wenn der Mietwagen von einem nicht berechtigten Fahrer oder einem Fahrer unter 21 Jahren gefahren wird;

(b) für Überschreitung der km-Grenze, sofern in dem vereinbarten Tarif nur eine begrenzte Anzahl von km inbegriffen ist;

(c) wenn der Mieter den Mietwagen außerhalb der auf der Vorderseite dieses Formulars vermerkten Länder nutzt;

(d) wenn der Mieter den Mietwagen nach Ende der vereinbarten Mietdauer nicht zurückgibt, wobei Enterprise die Geltendmachung eines weiteren Schadens vorbehalten bleibt.

6. Pauschalen für Schadens- und Aufwendungsersatz bei Verkehrsverstößen, Kleinschäden. Enterprise ist zur Erhebung der folgenden Schadens-/Aufwendungsersatzpauschalen berechtigt, wobei dem Mieter jeweils der Nachweis vorbehalten bleibt, dass ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist:

(a) für die Bearbeitung etwaiger Verkehrsverstöße, die der Mieter oder ein Dritter, dem der Mieter den Mietwagen zur Nutzung überlassen hat, bei der Nutzung des Mietwagens schuldhaft begangen hat, in Höhe von bis zu 30,00 EUR je Verstoß, neben den vorausgesetzten Kosten. Enterprise bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten, insbesondere für den Fall, dass der Mieter etwaige Bußgelder nicht direkt gegenüber der Behörde innerhalb der maßgeblichen Frist begleicht.

(b) eine Reparaturkostenpauschale gemäß Preisliste für kleinere Schäden am Mietwagen, die der Mieter oder ein Dritter, dem der Mieter den Mietwagen zur Nutzung überlassen hat, während der Mietzeit schuldhaft verursacht hat.

7. Fahrzeugrückgabe.

(a) Mit Beendigung des Mietvertrages oder Ablauf der vereinbarten Mietdauer ist der Mieter verpflichtet, den Mietwagen zurückzugeben. Eine stillschweigende Verlängerung des Mietvertrages durch Fortsetzung des Gebrauchs gemäß § 545 BGB ist ausgeschlossen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann Enterprise die vorzeitige Rückgabe des Mietwagens verlangen.

(b) Der Mieter verpflichtet sich, den Mietwagen bei der für die Rückgabe vereinbarten Enterprise-Filiale während der Öffnungszeiten zurückzugeben. Sofern abweichend hiervon durch Enterprise eine Rückgabe des Mietwagens außerhalb der Öffnungszeiten gestattet wurde, ist der Fahrzeugschlüssel diebstahlsicher in der Regel in den dort bereitgestellten Drop-Safe-Schlüsseltresor oder eine andere von Enterprise benannte Vorrichtung einzulegen und der Mietwagen auf dem Firmengelände oder einem anderen von Enterprise bezeichneten Ort abzustellen.

(c) Der Mietwagen ist in sauberem, ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Bei Verschmutzungen oder sonstigen Beeinträchtigungen des Mietwagens, die durch eine vertragswidrige Nutzung, wie beispielsweise Rauchen in unseren Nichtraucherfahrzeugen, hervorgerufen wurden, ist der Mieter zur Übernahme der Reinigungskosten verpflichtet.

(d) Befinden sich nach Rückgabe noch Wertgegenstände im Mietwagen, so teilt Enterprise dies dem Mieter mit und fordert ihn zur Abholung auf. Nach 3 Monaten werden die Gegenstände entsorgt.

8. Betankung/Kraftstoffkosten. Der Mietwagen muss bei Rückgabe denselben Kraftstoffstand aufweisen wie bei Übergabe an den Mieter. Der Nachweis ist in der Regel durch eine Quittung über die erfolgte Betankung an einer in der Nähe des vereinbarten Rückgabeortes gelegenen Tankstelle zu führen. Die Quittung ist unaufgefordert vorzuzeigen oder gut sichtbar im Mietwagen zu belassen. Bei unzureichendem Kraftstoffstand trägt der Mieter die Kosten für Kraftstoff und Betankungsservice. Übersteigt der Kraftstoffstand bei Rückgabe den bei Übergabe an den Mieter, erfolgt keine Kostenerstattung.

9. Kautions- und zusätzliche Sicherheit bei Beschädigung, Verlust oder Diebstahl

(a) Eine vereinbarte und bei Mietbeginn geleistete Kautions dient der Sicherung künftiger Forderungen von Enterprise gegenüber dem Mieter im Zusammenhang mit dem Mietvertrag. Die Kautions wird durch Enterprise nicht verzinst; Enterprise ist nicht verpflichtet, die Kautions getrennt vom eigenen Vermögen anzulegen.

(b) Im Falle einer Beschädigung, eines Verlusts oder eines Diebstahls des Mietwagens während der Mietzeit ist Enterprise berechtigt, eine zusätzliche Sicherheit in Höhe des auf der Vorderseite dieses Formulars eingetragenen Betrages der Haftungsreduzierung (oder, falls keine Haftungsreduzierung vereinbart wurde, in Höhe von EUR 1.000,00) einzubehalten. Dies gilt nicht, wenn und soweit eine Haftung des Mieters offensichtlich nicht in Betracht kommt bzw. den Betrag der zusätzlichen Sicherheit offensichtlich unterschreitet. Die Kautions (siehe vorstehend (a) dieser Ziffer 9) ist in nicht wegen anderer Forderungen verbrauchter Höhe auf diese zusätzliche Sicherheit anzurechnen.

(c) Enterprise wird die Kautions und die zusätzliche Sicherheit zurückzahlen, wenn und soweit diese nicht innerhalb von 90 Tagen ab Rückgabe des Mietwagens bzw. bei Verlust und Diebstahl innerhalb von 90 Tagen ab dem vereinbarten Ende der Mietzeit zur Befriedigung der gesicherten Forderungen verwendet wurden.

10. **Fälligkeit von Zahlungen.** Die Miete ist einschließlich etwaiger im Mietvertrag vereinbarter sonstiger Entgelte mit Beginn des Mietvertrages zur Zahlung fällig; die Zahlung der Kautions und des Betrages der Haftungsreduzierung richtet sich nach vorstehender Ziffer I.9. Alle sonstigen Zahlungen des Mieters sind mit Fälligkeit und Erhalt der betreffenden Rechnung zu leisten.

II. Versicherungen und zusätzlich angebotene Dienstleistungen

1. **Haftpflichtversicherung.** Im Mietpreis enthalten ist die Kraftfahrzeugehaftpflichtversicherung mindestens im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang. Verletzungen von Insassen, Schäden am Mietwagen selbst sowie an den darin oder darauf befindlichen Sachen sind hierdurch jedoch nicht gedeckt.

2. **Zusätzliche Versicherungen.** Für zusätzlichen, freiwilligen Versicherungsschutz kann der Mieter eine Insassen-Unfallversicherung (PAI) sowie eine Reisegepäckversicherung (PEC) abschließen. Mit Ankreuzen des betreffenden Kästchens auf der Vorderseite dieses Formulars verpflichtet sich der Mieter zur Zahlung des entsprechenden Entgelts.

3. **Pannenhilfe (RAP).** Enterprise stellt dem Mieter eine Pannenhilfe zur Verfügung. Hierzu gehört ein Rund-um-die-Uhr Notfalldienst, einschließlich Stellung eines Ersatzwagens bei verlorenem Fahrzeugschlüssel, Schlüsselversand, vor-Ort-Hilfe bei Reifenpanne, Abschleppdienst, Aufbruch des Mietwagens bei eingeschlossenen Fahrzeugschlüsseln, Starthilfe sowie Kraftstoffnachfüllservice bis zu 5 Liter. Die Pannenhilfe ist in fast allen europäischen Ländern verfügbar; die aktuelle Länderliste ist bei Vertragsschluss in der Filiale einsehbar. Mit Ankreuzen des betreffenden Kästchens auf der Vorderseite dieses Formulars verpflichtet sich der Mieter zur Zahlung einer Pauschale, die sämtliche Einsätze im Rahmen der Pannenhilfe bis zu dem jeweils vereinbarten Maximalbetrag abdeckt. Die Pannenhilfe ist auch ohne Zahlung dieser Pauschale verfügbar, wird dann jedoch pro Einsatz gesondert nach den jeweils anfallenden Kosten berechnet.

III. Mieterhaftung

1. **Vollhaftung.** Der Mieter haftet für jeden durch ihn oder einen anderen berechtigten Fahrer schuldhaft verursachten Schaden, insbesondere für Schäden am Mietwagen, Schäden aus Verlust des Mietwagens und aus dessen Betriebsausfall, sowie bei jedem schuldhaften Verstoß gegen diese Mietbedingungen für den dadurch verursachten Schaden nach den gesetzlichen Haftungsregeln in vollem Umfang. Überlässt der Mieter den Mietwagen einem nicht berechtigten Fahrer, so haftet er für jeden durch diesen nicht berechtigten Fahrer bei der Nutzung des Mietwagens verursachten Schaden, es sei denn, der Schaden steht in keinem Zusammenhang mit der Gebrauchsüberlassung.

2. **Haftungsreduzierung.** Vereinbaren die Parteien durch Angabe eines Betrages und Unterschrift des Mieters in dem betreffenden Kasten auf der Vorderseite dieses Formulars eine Haftungsreduzierung, so wird Enterprise den Mieter nach näherer Maßgabe der Bestimmungen dieser Ziffer III, bei Unfallschäden je Schadensfall nur bis zu diesem vereinbarten Betrag in Anspruch nehmen und im Übrigen freistellen. Unfallschäden sind solche, die durch ein unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt einwirkendes plötzliches Ereignis verursacht wurden; Betriebs- und reine Bruchschäden sowie Fehlbetankung sind keine Unfallschäden.

3. **Wegfall der Haftungsreduzierung.** Die vorgenannte Haftungsreduzierung tritt nicht ein, wenn der Mieter den Schaden vorsätzlich herbeiführt hat.

4. **Teilweiser Wegfall der Haftungsreduzierung.** Hat der Mieter den Schaden grob fahrlässig verursacht, ist Enterprise berechtigt, den Mieter über den vereinbarten Betrag der Haftungsreduzierung hinaus, jedoch nur in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis, in Anspruch zu nehmen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Mieter eine Pflicht gemäß diesen Mietbedingungen grob fahrlässig verletzt hat, es sei denn, dass diese Pflichtverletzung weder für den Eintritt noch für die Feststellung oder die Aufklärung des Schadensfalls ursächlich ist. Auf fehlende Ursächlichkeit kann sich der Mieter nicht berufen, wenn er eine Pflicht gemäß diesen Mietbedingungen arglistig verletzt hat.

5. **Wegfall der Haftungsreduzierung bei Verstößen gegen Obliegenheiten.** Im Falle eines Verstoßes gegen Ziffer I.1 (a) (Fahrerberechtigung), Ziffer I.2. (Nutzungsbeschränkungen) oder Ziffer I.4. (Anzeigepflicht) dieser Mietbedingungen entfällt die Haftungsreduzierung bei vorsätzlichem Handeln vollständig. Bei grob fahrlässigem Handeln kann die Haftungsreduzierung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gemindert werden; der Mieter trägt die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit. Ziffer III.5 Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Verstoß weder für den Eintritt oder den Umfang noch für die Feststellung oder die Aufklärung des Schadensfalls ursächlich ist; der Mieter trägt die Beweislast für die fehlende Ursächlichkeit. Auf fehlende Ursächlichkeit kann sich der Mieter nicht berufen, wenn er die Obliegenheit arglistig verletzt hat. Ziffer III.3 und Ziffer III.4 bleiben unberührt.

IV. **Verjährung.** Wird der Unfall mit einem Mietwagen polizeilich aufgenommen, so beginnt die Verjährung etwaiger Schadensersatzansprüche von Enterprise gegen den Mieter erst, sobald Enterprise Gelegenheit zur Einsicht in die Ermittlungskasse bekommen hat, spätestens jedoch 6 Monate nach Rückgabe des Mietwagens. Enterprise wird den Mieter unverzüglich über den Zeitpunkt der Einsicht in die Ermittlungskasse benachrichtigen.

V. **Haftungsbeschränkung von Enterprise.** Enterprise haftet nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz sowie bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertrauen darf („Kardinalpflicht“). Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung von Enterprise auf bei Vertragsschluss vorhersehbare, vertragsstypische Schäden begrenzt. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen bzw. Haftungsausschlüsse gelten nicht bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, der Übernahme einer Garantie, für die Haftung aufgrund des Produkthaftungsgesetzes sowie für Körperschäden (Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit). Gleiches gilt für die Haftung der Arbeitnehmer, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Enterprise.

VI. **Persönliche Daten.** Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Wir nutzen und verarbeiten Ihre Daten nur im Rahmen der geltenden Gesetze. Sie willigen in die Verwendung einer zentralen Datenbank wie oben in Abschnitt 0 beschrieben ein.

Der Mietwagen kann mit einem Ortungssystem ausgestattet sein. Das Ortungssystem verwendet Mobil-, Telefon-, Satelliten- und/oder Radiosignale, um uns und unseren ausgewählten Dienstleistern Standortdaten zu übermitteln. Diese Daten werden nur verwendet, wenn der Mietwagen die Länder verlässt, für die er angemietet wurde, wir Anhaltspunkte für einen Verlust oder Diebstahl des Mietwagens haben (insbesondere, wenn Sie uns entsprechend informiert haben), im Rahmen der Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht oder wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Ein Ortungssystem wird uns bei Anzeichen einer Manipulation oder einer versuchten oder tatsächlichen Entfernung des Ortungssystems warnen.

Weitere Informationen finden Sie auch in unseren Datenschutzerklärungen auf www.enterprise.de und www.enterprise.com. Bei allen Fragen zum Thema persönliche Daten wenden Sie sich bitte an den Datenschutzbeauftragten am eingetragenen Firmensitz, Mergenthalerallee 35-37, 65760 Eschborn.

VII. Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. **Gerichtsstand.** Gerichtsstand für beide Parteien und für alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Frankfurt am Main, sofern der Mieter Kaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat.

2. **Anwendbares Recht.** Es gilt deutsches Recht.

Sitz: Mergenthalerallee 35-37, 65760 Eschborn, eingetragen beim Amtsgericht Frankfurt am Main HRA 49141

Telefon: 06196-769860

Persönlich haftender Gesellschafter: Enterprise Holdings International B.V.

Sitz: Amsterdam, NL

Handelsregisternummer 66189926, Verwaltungssitz: Eschborn

Geschäftsführer: Rick A. Short

Stand: 10/16